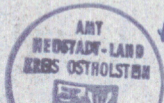


TEXT

1. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) sind Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs.1 BauNVO unzulässig. Einfriedigungen, Hecken und Strauchwerk dürfen eine Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.
2. Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzen sind standortbezogene Laubgehölze mit einer Mindestwuchshöhe von 3,00 m als Grünabschirmung anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.
3. Sockelhöhe der baulichen Anlagen höchstens 60 cm, gemessen von der mittleren Höhenlage des zugehörigen Straßenabschnitts bzw. der Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten.
4. Es wird festgesetzt, daß ~~Nebenanlagen~~ ^{Nebenanlagen} zum Abstellen von Garten-, Sport- und Freizeitgerät maximal 6,00 qm Grundfläche nicht überschreiten dürfen und in Anbindung an den Hauptbaukörper innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu errichten sind.

⊕ geändert bzw. ergänzt
gemäß Beschluss der Ge-
meinderäte vom

6.5.1980



J.A. Bille 30/7.80